

RS OGH 2019/11/27 5Ob110/19s

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 27.11.2019

Norm

FAGG §4 Abs1

FAGG §7 Abs1

Rechtssatz

Dem in § 4 Abs 1 iVm § 7 Abs 1 FAGG enthaltenen Gebot, die von diesen Bestimmungen erfassten Informationen in klarer und verständlicher Weise zu erteilen, steht es nicht grundsätzlich entgegen, wenn die Informationen zu den gewerblichen Garantien (nur) in den AGB enthalten sind oder sich hinter einem aufklappbaren Textteil bzw einem Pop-up-Fenster verbergen, sofern der Webaufttritt so gestaltet ist, dass im Zusammenhang mit der Produktpräsentation sichergestellt wird, dass der Verbraucher ausreichend deutlich (und rechtzeitig) auf den Auffindungsort und die Art der Information hingewiesen wird.

Entscheidungstexte

- 5 Ob 110/19s

Entscheidungstext OGH 27.11.2019 5 Ob 110/19s

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2019:RS0133074

Im RIS seit

25.05.2020

Zuletzt aktualisiert am

25.05.2020

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at